

Finanz- und Kostenordnung des SV Donaustauf e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt. Der Haushaltsplan soll sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Ausschuss beraten.
- (3) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Beratung über die Entwürfe findet bis zum 15. November statt.
- (5) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - (a) Benutzungsgebühren für Mehrzweckhalle sowie Aussenbereich für Training und Pflichtspielbetrieb
 - (b) Kosten für die Ausbildung von Übungsleitern bis zur im Haushaltsplan aufgeführten Höhe. Reicht diese Summe nicht aus, ist bei der Bewilligung der Kostenübernahme auf die unterschiedliche Mitgliederzahl der Abteilungen, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, und die bereits vorhandene Anzahl der Übungsleiter Rücksicht zu nehmen. Die Abteilung bestätigt, dass der Übungsleiter für die folgenden zwei Jahre im Verein als Übungsleiter tätig ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die betreffende Abteilung die Ausbildungskosten ganz oder anteilig zu übernehmen bzw. an den Hauptverein zurückzuerstatten.
 - (c) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - (d) Zuschuss zur Jugendarbeit an die Jugendkasse
 - (e) Beiträge an die Dachverbände
 - (f) Versicherungen und Steuern
 - (g) Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen, die dem Hauptverein zuzurechnen sind oder von herausragender Bedeutung für den Hauptverein sind.
 - (h) Aufwendungen für Ehrungen
 - (i) Kosten der Geschäftsstelle und der Buchhaltung
 - (j) Kosten der Geschäftsführung
 - (k) Betriebs- und Energiekosten, die dem Hauptverein zuzurechnen oder nicht einer Abteilung zuordenbar sind.
- (6) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - (a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - (b) Kosten für die Übungsleitervergütung und –fortbildung
 - (c) Beiträge an Fachverbände

- (d) Abteilungsspezifische Betriebsmittel und Energiekosten
 - (e) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - (f) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - (g) Fahrgeldentschädigung
 - (h) Spielerspesen
 - (i) Werbekosten
 - (j) Umsatzsteuer für abteilungsbezogene wirtschaftliche Einnahmen, abzüglich der den einzelnen Abteilungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Vorsteuerabzügen.
 - (k) Strafgelder
 - (l) Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - (m) Geschenke
 - (n) gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - (o) Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- (7) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, kann der Vorstand verlangen, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- (8) Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beratung dem Vereinsausschuss vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Alle Abteilungen geben ihre Originalbelege und relevanten Dokumente zu Beginn des Folgequartals in der Geschäftsstelle ab.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung auf rechnerische und buchhalterische Richtigkeit zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (5) Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahres, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Abteilungen oder dem Gesamtverein und den Abteilungen vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich statt. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke und den Verteilerschlüssel zur Sportförderung des Landes Rücksicht zu nehmen. Die Erkenntnisse des Verfahrens sind bei der Mittelverteilung für das nächste Haushaltsjahr zu berücksichtigen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse und die Abteilungskassen in Abstimmung mit dem Hauptverein abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Rechnungen dürfen aus steuerlichen Gründen nur durch den Hauptverein ausgestellt werden.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (5) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

- (6) Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
- (7) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Schatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptverein erhoben und verbucht soweit in der Beitragsordnung nicht anders geregelt.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse oder auch Abteilungskassen verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, in Absprache mit dem Hauptverein selbständig Werbeverträge abzuschließen.
- (4) Werbeeinnahmen des Hauptvereins werden entsprechend des Aufteilungsschlüssels für Überschüsse den Abteilungen zugewiesen.
- (5) Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (6) Überschüsse des Hauptvereins fließen gemäß Wichtung der Sportförderung des Landes an die Abteilungen zurück. Dabei werden nur die aktiven Mitglieder berücksichtigt. Als Nachweis gilt die Zahlung des Aktivenabteilungsbeitrags bzw. ersatzweise der Nachweis der Teilnahme an offiziellen Sportveranstaltungen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und die Abteilungskassen und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister oder Abteilungskassier muss der Vorstand/Abteilungsleiter - außer bei Bagatellbeträgen - die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- (5) Die bestätigten Rechnungen sind dem jeweiligen Kassierer unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (6) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
- (7) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - (a) dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 5.000,-
 - (b) der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - (c) dem Ausschuss bis zu einem Betrag von € 10.000,-
 - (d) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 10.000,-

- (2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
- (4) Verzichtet ein Empfangsberechtigter freiwillig auf eine ihm vom Verein zustehende Aufwandsentschädigung, erhält er auf Wunsch eine Spendenbescheinigung. Die geltenden Richtlinien zu Aufwandsspenden sind dabei zu beachten.

§ 9 Zuschüsse

- (1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung trat mit ihrer Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung am 30. April 2010 in Kraft.

Donaustauf,

Datum

Unterschrift 1. Vors.

Unterschrift 2. Vors